



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. März 2022

Weitere Verwendung von für die Impfzentren und mobilen Impfteams beschafften Gegenstände – Erweiterung der Zweckbestimmung der Vorlagen 17/4207 und 17/5070

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung in die Erweiterung der Zweckbestimmung der Vorlagen 17/4207 und 17/5070 hinsichtlich der weiteren Verwendung von für die Impfzentren und mobilen Impfteams beschafften Gegenstände beantragt.

Mit den Beschlüssen des Haushalts- und Finanzausschusses (HFA) des Landtags Nordrhein-Westfalen wurden zwecks Einrichtung und Betrieb der Impfzentren Landesmittel aus dem Corona-Rettungsschirm in Höhe von 482,5 Mio. EUR bewilligt (HFA-Vorlagen 17/4207 und 17/5070). Hinzu kommen Bundesmittel in Höhe von 436,1 Mio. EUR.

Aus diesen Mitteln haben die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen insbesondere auch die notwendige IT-Ausstattung (PC, Drucker, Tastatur) sowie Mobiliar (Trennwände, ggf. Stühle etc.) beschafft.

Zum 30. September 2021 wurden die Impfzentren in Nordrhein-Westfalen geschlossen und die Impfungen werden in verändertem Rahmen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

weitergeführt. Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 4. September 2021 sind die Kreise und kreisfreien Städte daher angewiesen worden, die für den Betrieb der Impfzentren bis zum 30. September 2021 angeschafften Güter einzulagern bzw. bei Bedarf für das weitere Impfgeschehen zu verwenden.

Das MAGS ist zwischenzeitlich von mehreren Kreisen und kreisfreien Städten darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass von einer vollständigen Verwendung der genannten Güter im Rahmen des Impfgeschehens nicht auszugehen ist. Hintergrund ist, dass die Struktur der heutigen Impfangebote sich deutlich von den damaligen Impfzentren unterscheidet. Während in den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 53 große, zentrale Impfangebote vorgehalten wurden, sind es heute, im Rahmen des aktuellen Impfgeschehens, wöchentlich mehr als 1.000 kommunale, oft mobile Angebote. Selbst die vielfältigen stationären Impfangebote sind in ihrer Struktur deutlich einfacher aufgestellt – kleiner im Umfang, einfach im Auf- und Abbau. Die Ausstattung der Impfzentren findet daher vielerorts nicht mehr in vollem Umfang Verwendung. Aufgrund dessen haben mehrere Kommunen ausdrücklich darum gebeten, die Gegenstände für andere Zwecke - beispielsweise im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung oder im schulischen Kontext – nutzen zu dürfen.

Grundsätzlich handelt es sich bei den beschafften Gegenständen um gemeinsames Eigentum des Landes und des Bundes. Das Bundesgesundheitsministerium hat jedoch bereits mitgeteilt, auf mögliche Erstattungsansprüche zu verzichten, soweit die Ausstattungsgegenstände einer anderen landesinternen Nutzung zugeführt werden. Erlöse aus der Veräußerung von Sachmitteln seien hingegen als Teil der Gesamtkosten eines Impfzentrums mindernd zu berücksichtigen.

Auch in Nordrhein-Westfalen wird beabsichtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten die o.g. Gegenstände zur gemeinwohlorientierten Verwendung zur Verfügung zu stellen. Der primäre Verwendungszweck der Gegenstände soll dabei in der Bekämpfung des aktuellen Pandemiegeschehens liegen bzw. dem Ausbau der Strukturen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes dienen.

Eine weitere Einlagerung der gegenwärtig nicht im Impfgeschehen verwendbaren Güter ist nach Auffassung vieler Kommunen und auch des MAGS kaum zielführend. Neben den laufenden Kosten für die Lagerung, ist – insbesondere in Bezug auf eingelagerte IT-Ausstattung – von einem fortschreitenden Wertverlust auszugehen. Der beschriebenen alternativen Verwendung ist damit der Vorzug zu geben.

Entsprechend soll mit den Gegenständen verfahren werden, die im Rahmen der Impfungen seit dem 1. Oktober 2021 landes- bzw. bundesseitig finanziert werden.

Sofern die Nutzung eines Gutes weder für das weitere Impfgeschehen noch im Rahmen einer anderweitigen Verwendung möglich ist, ist eine Veräußerung angezeigt. Gemäß Landeshaushaltsordnung sind die Veräußerungserlöse dann dem Landeshaushalt bzw. anteilig dem Bundeshaushalt zuzuführen. Die Beteiligung an evtl. notwendigen Vernichtungskosten wird dagegen abgelehnt.



Lutz Lienenkämper